

Einrichtung von niedrigschwelligen Sprach- und Integrationskursen

Richtlinien der Stadt Offenbach am Main für die Finanzierung von Integrationsprojekten Dritter

1. Zielsetzung

1.1

Die Stadt Offenbach am Main fördert Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und Organisationen (im Folgenden: Antragsteller) bei der Durchführung von Projekten und der Realisierung von Projekten, welche die Integration von Migrantinnen und Migranten in der Stadt Offenbach am Main fördern. Als Migrantinnen und Migranten gelten ausländische und deutsche Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund.

1.2

Finanzielle Zuwendungen können für Projekte und Maßnahmen bewilligt werden,

- in denen Mütter mit nicht-deutscher Muttersprache an den Schulen ihrer Kinder die deutsche Sprache erlernen können (inklusive dem Angebot einer während der Kurse stattfindenden Kinderbetreuung),
- die einen Beitrag zur Verbesserung des Zusammenlebens von Migrantinnen und Migranten mit der einheimischen Bevölkerung in der Stadt Offenbach am Main leisten,
- Die geeignet sind, Benachteiligungen von Migrantinnen und Migranten im sozialen Leben, im Wirtschaftsleben und auf dem Arbeitsmarkt zu mindern oder aufzuheben,
- die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen und politischen Leben fördern,
- die Bildungschancen von Migrantinnen und Migranten verbessern oder
- die der Verwirklichung von Gleichberechtigung - insbesondere der zwischen Männern und Frauen - dienen.

Es erfolgt ausschließlich eine Förderung einzelner, zeitlich und inhaltlich abgegrenzter Maßnahmen oder Projekte (Projektförderung). Eine Zuschussung von laufenden Betriebskosten von Organisationen oder Vereinigungen ist nur anteilig möglich.

1.3

Besonders förderungswürdig sind Maßnahmen oder Projekte, die durch Personen unterschiedlicher (nationaler, kultureller und/oder religiöser) Herkunft gemeinsam geplant und umgesetzt werden.

2. Allgemeine Regelungen

2.1

Für die vorgenannten finanziellen Zuwendungen stehen Haushaltsmittel der Stadt Offenbach am Main nach Maßgabe des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltes zur Verfügung, deren Höhe sich im Zusammenhang mit der für die Kommunalisierung sozialer Hilfen vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Mittel und deren Verfügbarkeit variabel gestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

2.2

Soweit allgemeine Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen oder Zuwendungen der Stadt Offenbach am Main bestehen und in dieser Richtlinie Sachverhalte hiervon abweichend geregelt sind, gehen die Regelungen dieser Richtlinie den allgemeinen Zuschussrichtlinien vor.

3. Förderbedingungen/Zuschussvoraussetzungen

3.1

Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und Organisationen können auf Antrag städtische Zuwendungen im oben genannten Sinne erhalten, wenn (kumulativ)

- eine der in Nr. 1.2 genannten Voraussetzungen vorliegt,
- die Maßnahme bzw. das Projekt nicht gewinnorientiert ist sowie einen direkten Bezug zu Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Offenbach am Main hat,
- das Projekt in einem nennenswerten Umfang durch Eigenleistungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und/oder Beiträge anderer Stellen (z. B. Bund, Land) mitfinanziert wird,
- die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist,
- die Kosten mit Eigenmitteln oder Drittmitteln nicht gedeckt werden können
- es keine anderen städtischen Fördermöglichkeiten gibt und
- gegebenenfalls dem Antragsteller bereits gewährte Zuschüsse in der zurückliegenden Zeit vor der Antragstellung ordnungsgemäß abgewickelt wurden.

3.2

Der Antrag kann abweichend von Nr. 3.1 auch dann bewilligt werden, wenn die Zugänglichkeit beschränkt werden soll (Nr. 3.1 3. Spiegelstrich). Ist dies der Fall, sind die dafür geltenden Kriterien genau zu bestimmen und zu begründen und bedürfen der Zustimmung der Stadt Offenbach am Main.

3.3

Der in Nr. 3.1 genannte Eigenanteil (Eigenleistung) darf - einschließlich der Zuwendungen anderer Stellen - in der Regel 20% nicht unterschreiten. Die Höchstförderung beträgt je Projekt maximal 3.000 €.

3.4

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat einen schriftlichen und von ihr / ihm beziehungsweise dem oder den vertretungsberechtigten Personen eigenhändig unterzeichneten Antrag mit vollständige Beschreibung des geplanten Projekts beziehungsweise der geplanten Maßnahme einzureichen. Dem Antrag ist ein vollständiger

und nachvollziehbarer Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, aus dem alle voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen und der sich danach ergebende Fehlbetrag zu entnehmen sind. Der Antrag ist zu richten an

Den Magistrat der Stadt Offenbach am Main - Amt für Arbeitsförderung, Statistik und Integration, Abteilung soziale Stadtentwicklung und Integration -, Berliner Str. 100, 63065 Offenbach am Main.

3.5

Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Über Anträge wird in der Regel innerhalb von acht Wochen entschieden. Falls in dieser Frist eine Entscheidung nicht möglich sein sollte, ergeht ein Zwischenbescheid.

3.6

Organisationen, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland als politische Parteien oder als ihre Gliederungen tätig sind oder Werbung für Parteien oder andere politische Gruppierungen betreiben, können keine Zuschüsse erhalten.

4. Zuschussbewilligung

4.1

Zuschüsse werden schriftlich mit rechtsmittelfähigem Bescheid bewilligt. Die Rechtsgrundlagen der Bewilligung (Zuschussrichtlinien), der Zuschusszweck und sonstige zuschussrelevante Festlegungen sind im Bewilligungsbescheid anzugeben. Die Zuschussrichtlinien sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Dies ist im Bewilligungsbescheid zum Ausdruck zu bringen. Weitere Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid oder sonstige Auflagen sind zulässig.

4.2

Bei der Zuschussbewilligung handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt. Die Auszahlung erfolgt daher grundsätzlich erst nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und der Erklärung des Einverständnisses des Empfängers des Antragstellers mit der Förderung und den Förderungsbedingungen. Eine vorzeitige Auszahlung ist möglich, wenn der Zuschussempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet.

5. Durchführung und Abschluss der Projekte

5.1

Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Antrag bewilligt wurde, sind verpflichtet

- die Stadt Offenbach am Main bzw. von ihr beauftragte Stellen in zu vereinbarenden Abständen beziehungsweise auf Ersuchen über den Fortgang der Umsetzung der Maßnahme beziehungsweise des Projekts zu informieren,
- der Stadt auf Ersuchen jederzeit Einblick in Maßnahme- und Projektunterlagen zu gewähren,
- nach Abschluss der Maßnahme einen kurzen Schlussbericht vorzulegen und

- eine Schlussabrechnung vorzulegen, die prüffähig ist und der alle maßgeblichen Belege beizufügen sind (Verwendungsnachweis).

5.2

Die Vorlage des Schlussberichtes und der Schlussabrechnung hat innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss des Projekts zu erfolgen. In dem Verwendungsnachweis hat die Zuschussempfängerin bzw. der Zuschussempfänger durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind, die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.

5.3

Die Stadt Offenbach am Main ist jederzeit berechtigt, durch eine von ihr beauftragte Person beziehungsweise einen ihrer Mitarbeiter die Verwendung der Mittel durch Einsicht in Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die Zuschussempfängerin bzw. der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Ferner ist das Revisionsamt der Stadt Offenbach am Main berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2009 in Kraft.

Birgit Simon
Bürgermeisterin